Reparaturbedingungen der J.G. ANSCHÜTZ GmbH & Co. KG · Stand Februar 2011 ("RBA")

1. Gültigkeit der Reparaturbedingungen

1.1 Die RBA gelten für Lieferungen und Leistungen ("Reparatur"), die wir an den Auftraggeber auf Grund eines zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zur Reparatur eines Reparaturgegenstandes ("Reparaturvertrag") erbringen. Diese Bedingungen gelten nicht für Reparaturen, die wir in Erfüllung unserer Verpflichtungen aus Sachmängelhaftung oder einer Herstellergarantie durchführen.

1.2 Anderslautende Bedingungen als diese RBA - soweit sie nicht in unserem Angebot festgelegt sind – gelten nicht.

1.3 Die RBA gelten für B2B-Auftraggeber und Verbraucher (zusammenfassend Auftraggeber):

- B2B-Auftraggeber sind Auftraggeber, die bei Abschluss des Reparaturvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln ("Unternehmer"), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

- Verbraucher sind natürliche Personen, mit denen ein Reparaturvertrag zu einem Zweck abgeschlossen wird, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Abschluss des Reparaturvertrages

2.1 Ein Reparaturvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber uns auf der Grundlage unseres Angebotes und – falls wir einen Kostenvoranschlag vorgelegt haben - des Kostenvoranschlages einen Auftrag erteilt..

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, erstellen wir keinen Kostenvoranschlag bis zu einem Reparaturwert von EUR 60,— zzgl. Umsatzsteuer.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

3. Kostenvoranschlag / Mehraufwand

3.1 Sollten im Zuge der Reparatur weitere Arbeiten notwendig sein, die zu einer Überschreitung der im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten (Mehraufwand) um mehr als 10% führen, werden wir den Auftraggeber informieren und die Reparatur erst nach Erteilung eines neuen Auftrages ausführen.

3.2 Sollte der Mehraufwand unter EUR 20,— betragen, sind wir auch bei Überschreitung der 10%-Grenze nach 3.1 zur Ausführung der Reparaturen ohne Erteilung eines neuen Auftrages berechtigt.

3.3 Wird uns von einem B2B-Auftraggeber ein Reparaturgegenstand zur Erstellung eines Kostenvoranschlages übergeben, berechnen wir bei Nichterteilung eines Reparaturauftrages den für die Fehleranalyse entstandenen Arbeitsaufwand pauschal mit EUR 55,— zzgl. Umsatzsteuer.

4. Rücksendung bei nicht durchgeführter Reparatur

4.1 Kommt ein Reparaturvertrag nicht zustande, wird der Reparaturgegenstand versichert und unfrei an den Auftraggeber zurückgesendet; Kosten für Verpackung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.2 Nimmt der Auftraggeber unser Angebot nicht an und kommt deswegen ein Reparaturvertrag nicht zustande, wird der Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten zur Erstellung des Kostenvoranschlages nicht erforderlich waren.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Wir sind berechtigt, vor Ausführung der Reparatur eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

5.2 In der Rechnung für die Reparatur wird der Gesamtpreis für die verwendeten Teile und Materialien sowie für die Arbeitsleistungen ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf

 © FOERSTER+RUTOW 2011

den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Rechnung nach Abnahme der Reparatur (9.) und Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Anlieferung / Lieferbedingungen / Gefahrenübergang

6.1 Die Kosten für Verpackung und den versicherten Versand des Reparaturgegenstandes nach Abschluss der Reparatur werden gesondert nach Aufwand berechnet.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, geht bei einem Reparaturauftrag mit einem B2B-Auftraggeber die Gefahr auf diesen über, wenn der Reparaturgegenstand von uns zum Versand bereitgestellt worden ist.

6.3 Bei einem Reparaturauftrag mit einem Verbraucher geht die Gefahr nach den gesetzlichen Bestimmungen über.

7. Pfandrecht

7.1 Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Reparaturvertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

7.2 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen.

8. Reparaturzeit

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Angaben über den Zeitpunkt des Abschlusses der Reparatur unverbindlich.

8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturzeit kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn der Umfang der Reparaturen genau feststeht.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

8.3 Die Reparaturzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

8.4 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

8.5 Geraten wir mit der Reparatur in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir den Verzug aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

9. Abnahme

Der Auftraggeber hat die Reparatur nach Abholung bzw. Zusendung des Reparaturgegenstandes zzgl. einer angemessenen Zeit für eine Überprüfung durch den Auftraggeber abzunehmen, spätestens aber acht (8) Arbeitstage nach Abholung bzw. Zusendung, sofern der Auftraggeber die Abnahme nicht ausdrücklich uns gegenüber verweigert.

10. Sachmangel

10.1 Für einen Sachmangel der Reparatur haften wir 12 Monate nach Abnahme der Reparatur (9.).

10.2 Die Sachmangelhaftung besteht nicht, wenn der Auftraggeber Eingriffe und/oder Reparaturen an den Lieferungen selbst vorgenommen hat oder durch Personen vorgenommen hat, die nicht von uns autorisiert wurden und sofern der aufgetretene Sachmangel darauf beruht.

10.3 Eine Sachmangelhaftung besteht ferner nicht, wenn der Sachmangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.

10.4 Eine Sachmangelhaftung besteht ferner nicht bei natürlicher Abnutzung.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

10.5 B2B-Auftraggeber werden uns einen festgestellten Sachmangel unverzüglich schriftlich anzeigen.

11. Schadensersatzansprüche / Haftungsausschluss

11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an dem Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

11.2 Dies gilt nicht, soweit wir z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Reparaturvertragspflichten zwingend haften.

11.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Reparaturvertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

11.4 Soweit die Haftung von uns gemäß 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen von uns, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

11.5 Soweit dem Auftraggeber gemäß 11. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Abnahme (9). Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.

 © FOERSTER+RUTOW 2011

12. Datenschutz

Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden bei uns unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfasst, gespeichert und verwendet.

13. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Gerichtsstand

Im Verhältnis zu B2B-Auftraggebern ist der ausschließliche Gerichtsstand Ulm.

© FOERSTER+RUTOW 2011